

# SARON-Hypothek

**Das geldmarktbasierte Finanzierungsmodell für Kreditnehmer, die das Risiko von finanziellen Mehrbelastungen bei steigenden Zinsen gut tragen können**

**Der Zins der SARON-Hypothek setzt sich aus einem Basiszinssatz und einer fixen Marge zusammen. Der Basiszinssatz wird nach dem Ablauf einer Zinsperiode mit einer bestimmten Berechnungsmethode ermittelt, die auf dem von der SIX täglich publizierten SARON basiert.**

## Was ist der SARON und der SARON Compound?

Der **SARON** (Swiss Average Rate Overnight) ist ein Tagesgeldzinssatz, der von der SIX Group AG bzw. der SIX Swiss Exchange AG (SIX) administriert und publiziert wird. Er existiert seit 2009 und wird auf Basis von abgeschlossenen Repo-Transaktionen und verbindlichen Preisstellungen im Schweizer Geldmarkt berechnet. Der SARON wurde von SIX in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Teil der Swiss Reference Rates entwickelt. Der SARON ist öffentlich einsehbar, repräsentativ, robust und erfüllt die Anforderungen internationaler Benchmark-Standards. Für Kontrakte mit längeren Laufzeiten wird der **SARON Compound** ermittelt. Dieser wird aus dem Durchschnitt der täglich aufgezinnten SARON-Zinssätze der Periode berechnet. Folglich ist die Höhe des Basiszinssatzes nicht am Anfang, sondern erst am Ende einer Zinsperiode bekannt.

## Eignet sich für

Kunden, die von aktuellen Marktsätzen profitieren und sich die Option eines Wechsels in eine Festhypothek offen halten wollen.

## Ihre Vorteile

- Das Produkt bietet einen marktgerechten Zinssatz. Je nach Zinsniveau haben Sie die Chance, von sinkenden Zinsen zu profitieren.
- Der Wechsel der SARON-Hypothek in eine Festhypothek ist während der Laufzeit möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens fünf Bankwerkstage vor dem gewünschten Beginn des neuen Produktes an die LUKB erfolgen. Dabei muss auch nicht der ganze Betrag der SARON-Hypothek überführt werden (es sind auch Tranchen möglich).

## Unsere Leistungen

- Mindestbetrag: CHF 25'000.00
- Eine vertraglich vereinbarte Amortisation per Ende einer Zinsperiode ist möglich.
- Feste Laufzeit von 1 bis 5 Jahren.
- Der Kredit kann für die Dauer der Restlaufzeit (oder länger) in eine Festhypothek umgewandelt werden.

- Zinstermine: Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Die Zinsbelastung erfolgt immer auf einem Belastungskonto.

## Konditionen

- Zinsusanz: Internationale Usanz (genaue Anzahl Tage/360).
- Indikative Zinssätze auf Anfrage.

## Bestimmung des Zinses

- Der jeweilige Zins setzt sich aus dem SARON Compound (Basiszinssatz) und der mit der LUKB vereinbarten Marge zusammen. Ist der Basiszinssatz der entsprechenden Zinsperiode negativ, beträgt der Basiszinssatz 0%.
- Um die Zinsberechnung rechtzeitig vor dem Zinszahlungstermin zu ermöglichen, ist die Zinsperiode um zwei Valutatage zur Beobachtungsperiode vorverschoben (siehe Beispiel auf der Rückseite).
- Informationen zum SARON und den Verlauf der SARON-Sätze sind auf der Website der SIX Swiss Exchange AG erhältlich.

## Risiken

Der Basiszinssatz SARON ändert täglich und kann hohen Schwankungen unterworfen sein. Der Zinssatz der SARON-Hypothek kann sich deshalb rasch nach oben oder unten bewegen.

## Vorzeitige Auflösung

Durch die vorzeitige Auflösung können dem Kreditnehmer Kosten entstehen.

## Ergänzende Produkte

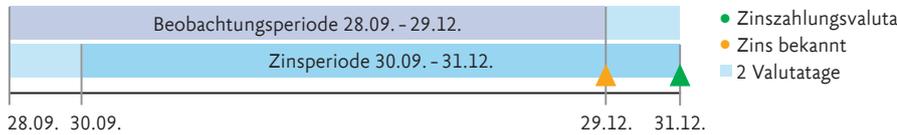
- Die SARON-Hypothek lässt sich mit einem Spezialangebot (z.B. Familien-Hypothek) kombinieren.
- Eigenheim-Besitzer können ihre Angehörigen mit der LUKB Kollektiv-Todesfallversicherung absichern.
- Die Swisscanto Safe Kreditversicherung schützt bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall.

## So erhalten Sie dieses Produkt

Vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch.

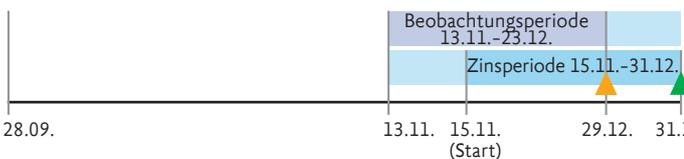
## Erklärung Zins- und Beobachtungsperioden SARON-Hypothek

Ganzes Quartal; ganze Zinsperiode



Der SARON ist ein Zinssatz für einen Tag. Um aus dem Tageszinssatz einen Basiszinssatz für eine Zinsperiode von drei Monaten zu ermitteln, wird der SARON für jeden Tag der Periode aufgezinst. Daraus wird anschliessend ein Durchschnittzinssatz ermittelt. Dieser Durchschnittzinssatz wird als SARON Compound bezeichnet. Damit die Zinsabrechnung rechtzeitig vor Ablauf der Zinsperiode vorgenommen werden kann, wird die Beobachtungs- gegenüber der Zinsperiode um zwei Tage vorverschoben. Beginnt zum Beispiel die vereinbarte Zinsperiode am 30.09., wird der SARON vom 28.09. als erster Zinssatz verwendet (30.09. abzüglich zwei Valutatage). Für den letzten Tag der Zinsperiode (Valuta 31.12.) wird auf den 29.12. abgestellt (wobei der letzte Tag der Periode aber nicht gezahlt wird). Für eine Zinsperiode vom 30.09. bis 31.12. wird somit für die Berechnung des Basiszinssatzes SARON Compound auf die SARON Zinssätze des Zeitraums 28.09. bis 29.12. abgestellt (wobei, wie erwähnt, der letzte Tag nicht zählt). Ist der SARON Compound für eine Periode negativ, wird als Basiszinssatz 0% eingesetzt.

Start innerhalb Quartal; angebrochene Zinsperiode

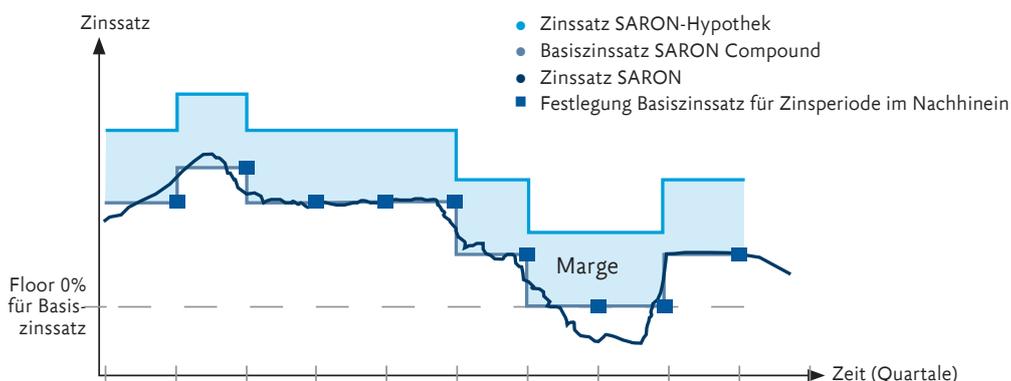


Ablauf innerhalb Quartal; angebrochene Zinsperiode



Wenn die SARON-Hypothek nicht an einem Quartalsende startet oder fällig wird, dann wird der SARON Compound ebenfalls für die effektive Periode berechnet, also nicht seit Quartalsstart oder bis Quartalsende. Die Darstellung oben zeigt dies auf. Selbstverständlich bleibt auch hier die Beobachtungs- gegenüber der Zinsperiode um zwei Valutatage verschoben.

## Darstellung einer möglichen Zinsentwicklung



Beratungcenter: Tel. +41 (0) 844 822 811, [info@lukb.ch](mailto:info@lukb.ch), [lukb.ch](http://lukb.ch). Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern

Dieses Dokument dient ausschliesslich der Information und richtet sich nur an Personen in der Schweiz. Es stellt weder eine Offerte noch eine Beratung oder Empfehlung dar und entbindet den Leser nicht von seiner eigenen Beurteilung. Die Informationen in diesem Dokument hegen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Änderungen sind jederzeit möglich. Die Luzerner Kantonalbank AG schliesst jegliche Haftung, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergibt, soweit gesetzlich zulässig aus.